

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren in der Samtgemeinde Lüchow (Wendland)

Aufgrund der §§ 10, 44 58 Absatz 1 Nr. 5 und 98 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) in seiner Sitzung am _____ folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren in der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) vom 20. März 2007 beschlossen:

Artikel I

Der § 1 Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:

Die nachstehend aufgeführten Funktionsträger/innen der Freiwilligen Feuerwehren erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung wie folgt:

a)	Gemeindebrandmeister/in	330,-- €
b)	Bereichsbrandmeister/in bzw. stellv. Gemeindebrandmeister/in	110,-- €
c)	Ortsbrandmeister/in der Schwerpunktfeuerwehr Lüchow (W.)	110,-- €
d)	stellv. Ortsbrandmeister/in der Schwerpunktfeuerwehr Lüchow (W.)	33,-- €
e)	Ortsbrandmeister/in einer Stützpunktfeuerwehr	53,-- €
f)	stellv. Ortsbrandmeister/in einer Stützpunktfeuerwehr	20,-- €
g)	Ortsbrandmeister/in einer Ortsfeuerwehr	33,-- €
h)	stellv. Ortsbrandmeister/in einer Ortsfeuerwehr	10,-- €
i)	Gerätewart/in als Grundbetrag	10,-- €
j)	Gerätewart/in – zusätzlich ein Steigerungsbetrag von für jedes Fahrzeug	8,-- €
k)	Atemschutzgerätewart/in als Grundbetrag	5,-- €
l)	Atemschutzgerätewart/in – zusätzlich ein Steigerungsbetrag für jedes Atemschutzgerät	2,-- €
m)	Sicherheitsbeauftragte/r der Samtgemeinde	23,-- €
n)	Gemeindejugendwart/in der Samtgemeinde	35,-- €
o)	Jugendwart/in	23,-- €
p)	Gemeindefloriangruppenwart/in der Samtgemeinde	23,-- €
q)	Betreuer/in in einer Floriangruppe	23,-- €
r)	Pressewarte der Samtgemeinde	33,-- €
s)	Kleiderkammerwarte der Samtgemeinde (max. 3 Personen)	30,-- €
t)	Schriftwart der Samtgemeinde	15,-- €
u)	Leiter/in der ÖEL	20,-- €
v)	Ausbildungsleiter/in Truppmann II	11,-- €
x)	Atemschutzgerätewart/in der Samtgemeinde sofern die Aufgabe nicht von einem/r Funktionsträger/in nach Buchstabe b) wahrgenommen wird	25,-- €

Damit sind alle mit der Funktion verbundenen Ansprüche auf Ersatz von Auslagen und Verdienstausfall innerhalb des Landkreises Lüchow-Dannenberg mit Ausnahme der §§ 2 und 3 abgegolten.

Artikel II

Diese 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren in der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Lüchow (Wendland), den _____

Samtgemeinde Lüchow (Wendland)

Samtgemeindebürgermeister